

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 728

12.09.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4629 – 4641

Telefon: 80-94040

### STUDIENORDNUNG

für das Nebenfach

Mathematik

im Rahmen von Magisterstudiengängen

mit dem Abschluss

**MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)**

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.08.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltung, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 12 Studienplan

### **II Grundstudium**

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Zwischenprüfung

### **III Hauptstudium**

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalt des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Magisterprüfung

### **IV Schlussbestimmungen**

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage:**  
Studienplan

**Anhang:**  
Adressenliste

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001, (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 653 S. 3609), berichtigt am 21. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 667, S. 3798), Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums für das Nebenfach Mathematik.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Mathematik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus soll das Masterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden insbesondere grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik vermitteln und sie in die Lage versetzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Das Studium bereitet auf Tätigkeitsbereiche vor, in denen mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten von Nutzen sind und insbesondere die Fähigkeit erwartet wird, mathematische Denk- und Schließweisen auch auf andere Wissenschafts- und Einsatzgebiete übertragen zu können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Mathematik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH<sup>1</sup> gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind wünschenswert, da Englisch die überwiegende Sprache in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei internationalen Kontakten ist.
- (4) Die Kenntnis einer höheren Programmiersprache ist wünschenswert, da sie im Grundstudium benötigt wird. Diese Kenntnis kann auch während des Studiums an der RWTH erworben werden.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit vor einem jeden Wintersemester werden in der Regel Vorkurse in Mathematik angeboten. Ort und Zeit können bei der Zentralen Studienberatung erfragt werden.

---

<sup>1</sup> Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang verzeichnet.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (§ 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Mathematik kann im Rahmen eines Magisterstudiums nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können Studien- bzw. Prüfungsfächer als Zusatzfächer gemäß § 24 MPO gewählt werden. Ihr Studienumfang und Studieninhalt sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Mathematik beträgt 43-47 SWS je nach Wahl der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium.
- (4) Das Grundstudium im Fach Mathematik umfasst 29 SWS; davon entfallen 25 SWS auf Pflichtveranstaltungen und vier SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Mathematik umfasst 14-18 SWS. Alle Veranstaltungen im Hauptstudium sind Wahlpflichtveranstaltungen, die aus einem vorgegebenen Katalog ausgewählt werden können (s. Studienplan).
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung**  
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben zum Vorlesungsstoff.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Mathematik werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Referate oder Gemeinschaftsarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit von höchstens zwei Stunden und unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme lösen können.
  - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fachliche Zusammenhänge korrekt beschreiben und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten.
  - In schriftlichen (wöchentlichen) Hausaufgaben wird durch selbständiges Lösen von Aufgaben, die sich auf den Vorlesungsstoff beziehen, eine Festigung und Vertiefung des angebotenen Lehrstoffs nachgewiesen.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von 30 bis 180 Minuten Dauer. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Vorbereitung und zur mündlichen Darstellung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
  - Eine Gemeinschaftsarbeit dient dem Nachweis, dass unter Zuhilfenahme der im Fach Mathematik üblichen Hilfsmittel ein Thema oder auch eine anspruchsvolle Aufgabe in drei Monaten so bearbeitet werden kann, dass die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur richtigen Auswahl, Anwendung und Durchführung mathematischer Methoden zur Erzielung sachgerechter Lösungen erkennbar wird.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung wird festgelegt, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Zu den Leistungsnachweisen meldet man sich bei den anbietenden Lehrstühlen bzw. Instituten an. Ort und Zeit der Anmeldung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei „nicht bestanden“ ist eine Wiederholung möglich. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (5) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erworben werden, werden in der Regel Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters eingeräumt.

## **§ 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind sogenannte fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

## **§ 9 Prüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Nebenfach Mathematik durchgehend studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus zwei Fachprüfungen.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Mathematik erfolgt im Zentralen Prüfungsamt (ZPA). Die Anmeldezeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Nebenfach Mathematik kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

## **§ 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung .
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberatung für den Diplomstudiengang Mathematik durch. Sonstige Informationen erteilt auch die Fachschaft Philosophie (7/1).

- (4) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung für den Diplomstudiengang Mathematik, bzw. die Zentrale Studienberatung<sup>1</sup> aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

## **§ 12 Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **II Grundstudium**

### **§ 13 Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO grundlegende Inhalte und Methoden des Fachs Mathematik vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### **§ 14 Inhalte des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- Analysis I + II
- Lineare Algebra I + II
- Einführung in die Stochastik oder Numerische Analysis I

Die Fächer umfassen jeweils die folgenden Studieninhalte:

- Analysis I + II

Für das Fach Analysis sind die sieben- bzw. sechsstündigen Lehrveranstaltungen Analysis I und Analysis II zu hören. In ihnen wird eine erste grundlegende Einführung in die Themengebiete der Differential- und Integralrechnung gegeben. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Vorlesungen kann dem jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fachgruppe/Fachschaft Mathematik entnommen werden.

- Lineare Algebra I + II

Die sechsstündige Lehrveranstaltung Lineare Algebra I umfasst grundlegende algebraische Begriffe und Zusammenhänge (wie z.B. Mengenabbildungen, Vektorräume, Matrizen, Dualräume). Gegenstand der sechsstündigen Lehrveranstaltung Lineare Algebra II sind u.a. spezielle Vektorräume, lineare Gruppen und Tensoren.

- Einführung in die Stochastik

In der vierstündigen Lehrveranstaltung Einführung in die Stochastik wird eine grundlegende Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie einschließlich möglicher Anwendungen, z.B. in der Statistik, vorgenommen.

- Numerische Analysis I

Anliegen der vierstündigen Lehrveranstaltung Numerische Analysis I ist die Konzeption, Entwicklung und Analyse grundlegender „Bausteine“ für den Entwurf numerischer Algorithmen.

### § 15

#### Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Für das Studium sind im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 27 MPO zwei Leistungsnachweise zu erbringen - und zwar je ein Leistungsnachweis in
  1. Analysis I sowie
  2. Einführung in die Stochastik oder Numerische Analysis I
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

### § 16

#### Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Mathematik besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 27 MPO aus einer zweistündigen Klausur in Analysis I + II und einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung in Lineare Algebra I + II.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. In einem solchen Fall ist nur die jeweilige Prüfung zu wiederholen, die nicht mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

### III Hauptstudium

### § 17

#### Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.



## **§ 18 Inhalte des Hauptstudiums**

Aus den folgenden Teilgebieten ist jeweils eine der aufgeführten Lehrveranstaltungen zu wählen:

1. Analysis III oder Gewöhnliche Differentialgleichungen oder Funktionalanalysis
2. Algebra I oder Topologie oder Mathematische Logik
3. Mathematische Statistik oder Numerische Analysis II oder Optimierung A

Weitere Lehrveranstaltungen können auf Anfrage bei der Fachstudienberatung hier eingeordnet werden.

## **§ 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums**

Für das Studium der Mathematik ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.27 MPO im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in einem der drei in § 18 aufgelisteten Gebiete zu erbringen. Die beiden anderen Gebiete sind Gegenstand der Magisterprüfung (§ 20).

## **§ 20 Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung in Mathematik besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende.
- (2) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert zwei Zeitstunden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 45 Minuten.
- (4) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatung Mathematik.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH zu entnehmen.

**§ 22**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Masterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen angerechnet.

**§ 23**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 24.04.2002.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage:**Studienplan**

| 1. Grundstudium                                  | 1.Sem./WS | 2.Sem./SS | 3.Sem./SS |
|--|-----------|-----------|-----------|
|  | V Ü L P   | V Ü L P   | V Ü L P   |
| Analysis I+II                                    | 4 3 L     | 4 2 s     |           |
| Lineare Algebra I + II                           | 4 2       | 4 2 m     |           |
| Einführung in die Stochastik <u>oder</u>         |           | 3 1 L     |           |
| Numerische Analysis I                            |           |           | 2 2 L     |
| Gesamtumfang des Grundstudiums: 29 Wochenstunden |           |           |           |
|  |           |           |           |

s = schriftliche Prüfung (in Analysis I + II)

m = mündliche Prüfung (in Lineare Algebra I + II)

**2. Hauptstudium**

V Ü

|  |          |
|--|----------|
| 1) Analysis III <u>oder</u> Gewöhnliche Differentialgleichungen <u>oder</u> Funktionalanalysis | 4 2      |
| 2) Algebra I <u>oder</u> Topologie <u>oder</u> Mathematische Logik                             | 4 2      |
|  | bzw. 3 1 |
| 3) Mathematische Statistik <u>oder</u> Numerische Analysis II <u>oder</u> Optimierung A        | 4 2      |
|  | bzw. 2 2 |

Weitere Vorlesungen können auf Anfrage bei der Fachstudienberatung hier eingeordnet werden.  
Gesamtumfang des Hauptstudiums: 14 - 18 Wochenstunden.

In einem der drei Gebiete ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, die beiden anderen Gebiete sind Gegenstand der Magisterprüfung (eine zweistündige Klausur in einem Gebiet und eine mündliche Prüfung (höchstens 45 Min.) in dem anderen Gebiet).

Anhang

**Auskunfts- und Beratungsstellen**

**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen  
www.rwth-aachen.de

**Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

Templergraben 64, EG  
52056 Aachen  
Sekretariat: Tel.: 0241-80-94500 Fax: 0241-80-92124

**Fachstudienberater für Mathematik**

Studiendirektor Dr. K.-H. Jansen  
Beratungszimmer: Sammelbau FB 1/8, Templergraben 64, Zimmer 126  
Tel. 0241-80-94505, E-mail: [kj@instmath.rwth-aachen.de](mailto:kj@instmath.rwth-aachen.de)  
Sprechstunden: Mi 16.00-17.00 Uhr

**Philosophische Fakultät**

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-80-96002, 8096046

**Magisterprüfungsausschuss**

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-80-96046

**Fachschaft 7/1**

52056 Aachen, Kármánstr. 11

**Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80-93792; E-mail: [asta@asta.rwth-aachen.de](mailto:asta@asta.rwth-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

**Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)**

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 – 80-94008/94009/94020/94021/94214/94515; E-Mail: [StudSek@zhv.rwth-aachen.de](mailto:StudSek@zhv.rwth-aachen.de)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

**Zentrale Studienberatung**

52062 Aachen, Templergraben 83  
Tel.: 0241-80-94050/94051; E-Mail: [zsb@zhv.rwth-aachen.de](mailto:zsb@zhv.rwth-aachen.de)  
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

**Zentrales Prüfungsamt**

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-80-94337 bzw. -94342

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

**Studentenwerk Aachen**

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

**Akademisches Auslandsamt**

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-80-94100 /94108; E-Mail: international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

**Beratung von schwerbehinderten Studierenden**

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-80-94018

**Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH**

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-80-93576